

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Gemäss dem Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch (AIA) ist die Mobiliar als Versicherungsgesellschaft verpflichtet, die wirtschaftlich berechtigten Personen sowie die beherrschenden Personen eines passiven Rechtsträgers zu identifizieren und seinen Steuersitz nach den Kriterien des AIA zu bestimmen.

Mithilfe des vorliegenden Fragebogens können wir unsere diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllen. Definitionen sind im Glossar enthalten.

Vertragliche Referenz			
Kundendaten			
Partner-Nr. P-			
Name des Rechtsträgers			
Rechtsform des Rechtsträgers			
Strasse, Nr. (Sitz des Rechtsträgers)			
PLZ, Ort (Sitz des Rechtsträgers)			
Land			
UID-Nr.			
Ctoursuliabe Americalisticit			
Steuerliche Ansässigkeit			
Geben Sie bitte nachfolgend das Land an, in dem der Rechtsträger steuerpflichtig ist:			
Land der steuerlichen Ansässigkeit	Steueridentifikationsnummer (TIN)*		
*Wenn Sie keine Steueridentifikationsnummer haben, müssen Sie den Grund dafür angeben.			
Status AIA			
Bitte kreuzen Sie das Kästchen an, das der Einstufung Ihres Rechtsträgers nach der AIA-Wegleitung entspricht:			
1. Finanzinstitut (meldend oder nicht meldend), gemäss den Artikeln 7 und 8 des Glossars;			
 Aktiver NFE (Non Financial Entity), gemäss Artikel 3 des Glossars; Passiver NFE (Non Financial Entity) gemäss Artikel 4 des Glossars – Bitte füllen Sie Anhang 1 bezüglich der beherrschenden Personen aus. 			



Erklärung und Unterschrift(en)

Als im Namen des Rechtsträgers zeichnungsberechtigter Vertreter bestätige ich auf der Grundlage der mir bekannten Informationen bzw. der Informationen, von denen ich vernünftigerweise Kenntnis haben könnte, dass diese Informationen korrekt und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass der Rechtsträger und die ihn beherrschenden Personen ihren Steuersitz nicht in (einem) anderen als dem (den) angegebenen Land (Ländern) haben.

Ich verpflichte mich, die Mobiliar unverzüglich schriftlich über alle Änderungen zu informieren, welche die in diesem Formular und seinem Anhang 1 enthaltenen Informationen betreffen. Im Falle einer diesbezüglichen Pflichtverletzung kann ich von der Mobiliar für die Folgen daraus haftbar gemacht werden.

Der (die) Unterzeichner verpflichtet(en) sich im Namen und im Auftrag des Rechtsträgers gegenüber der Mobiliar, allen steuerlichen Meldepflichten den zuständigen Behörden gegenüber nachzukommen.

Bitte beachten Sie, dass das Formular von allen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden muss, deren Unterschrift für eine Verpflichtung des Rechtsträgers Dritten gegenüber erforderlich ist.

Ort und Datum :			
Unterschrift des (der) geset	zlichen Vertreter(s):		
	Unterschrift	Unterschrift	
	Vorname und Name	Vorname und Name	



Anhang 1: Nur auszufüllen, wenn es sich um einen passiven NFE handelt

Die Kontrolle über einen Rechtsträger wird im Allgemeinen von der (den) natürlichen Person(en) ausgeübt, die eine wesentliche Beteiligung (Inhaberschaft) am Rechtsträger hat (haben). Wenn keine natürliche Person die Kontrolle mittels einer wesentlichen Beteiligung ausübt, übt (üben) diejenige(n) Person(en) die Kontrolle über den Rechtsträger aus, die sie anhand sonstiger Mittel beherrscht (beherrschen). Wenn keine natürliche Person identifiziert wird, die die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt, beherrscht (beherrschen) diejenige(n) natürliche(n) Person(en) den Rechtsträger, die die Funktion der wichtigsten Führungsperson(en) ausübt (ausüben).

Definitionen und Beispiele finden Sie im Glossar.

Nach jeder Veränderung, die zu einer Änderung der Informationen bezüglich der beherrschenden Person(en) innerhalb des Rechtsträgers führt, ist unverzüglich eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Erfassung der beherrschenden Personen

Person 1*
Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Nationalität
Art der Kontrollfunktion
☐ Eigentum:% ☐ Sonstige Mittel ☐ Hauptführungsperson – ausgeübte Funktion:
Wohnadresse und E-Mail
Alle Länder der steuerlichen Ansässigkeit
Steuernummern (TIN)
Unterschrift der beherrschenden Person
Person 2*
Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Nationalität
Art der Kontrollfunktion
☐ Eigentum:% ☐ Sonstige Mittel ☐ Hauptführungsperson – ausgeübte Funktion:
Wohnadresse und E-Mail
Alle Länder der steuerlichen Ansässigkeit
Steuernummern (TIN)
Unterschrift der beherrschenden Person

Steuerliche Ansässigkeit - Rechtsträger



Person 3*
Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Nationalität
Art der Kontrollfunktion
☐ Eigentum:% ☐ Sonstige Mittel ☐ Hauptführungsperson – ausgeübte Funktion:
Wohnadresse und E-Mail
Alle Länder der steuerlichen Ansässigkeit
Steuernummern (TIN)
Unterschrift der beherrschenden Person
Person 4*
Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Nationalität
Art der Kontrollfunktion
☐ Eigentum:% ☐ Sonstige Mittel ☐ Hauptführungsperson – ausgeübte Funktion:
Wohnadresse und E-Mail
Alle Länder der steuerlichen Ansässigkeit
Steuernummern (TIN)
Unterschrift der beherrschenden Person

- * Bitte legen Sie für jede beherrschende Person Folgendes vor:
- eine beglaubigte Kopie des Personalausweises dieser Person(en), und
- ein Organigramm mit Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter und das letzte Protokoll des Verwaltungsrates, aus dem die Ernennung der Führungskräfte hervorgeht (sofern vorhanden).



Glossar

Die nachfolgenden Definitionen basieren auf den Standards des automatischen Informationsaustauschs sowie auf der Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, herausgegeben am 17.01.2017.

1. Automatischer Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch (AIA) ist eine von der OECD vorgeschlagene gesetzliche Regelung, deren Ziel die Entwicklung eines Systems des automatischen Informationsaustauschs ist, um eine grössere steuerliche Transparenz zu gewährleisten. Die Common Reporting Standards (CRS) wurden von der Europäischen Union über die Richtlinien bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Steuerbereich verabschiedet (Richtlinie 2014/107/EU).

2. NFE

Non Financial Entity (Nichtfinanzunternehmen). Trifft auf jeden Rechtsträger zu, der kein Finanzinstitut ist.

3. Aktiver NFE

Dieser Begriff bezeichnet jeden Non Financial Entity (NFE), der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Operativ tätige Gesellschaft

Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE des vorherigen Kalenderjahres oder eines anderen relevanten Referenz-Abrechnungszeitraums sind Passiveinkünfte und weniger als 50% der von dem NFE im gleichen Zeitraum gehaltenen Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die passive Einkünfte erzielen bzw. zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden.

Als passive Einkünfte werden insbesondere angesehen:

- 1) Dividenden und gleichgestellte Einkünfte;
- 2) Zinsen und gleichgestellte Einkünfte;
- 3) Mieten, Abgaben und Renten;
- 4) realisierte Gewinne durch den Verkauf oder Tausch von Finanzanlagen, welche die oben beschriebenen passiven Einkünfte erzeugen;
- b) Holding- oder Finanzierungsgesellschaft als Teil einer Nicht-Finanzgruppe
 - Die Tätigkeiten des NFE bestehen im Wesentlichen darin, von einer oder mehreren Tochtergesellschaften ausgegebene Aktien (ganz oder teilweise) innezuhaben, wobei diese nicht als Finanzinstitut agieren, oder diesen Tochtergesellschaften Finanzierungen oder Dienstleistungen bereitzustellen. Ein Rechtsträger kann diesen Status nicht angeben, wenn er als ein Investmentfonds, wie ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Firmenkäufe oder jeder andere Organismus für Anlagen, dessen Ziel die Übernahme oder Finanzierung von Unternehmen mit anschliessender Beteiligung zu Anlagezwecken ist, operiert;
- d) Finanzzentrum einer Nicht-Finanzgruppe
 - Der NFE widmet sich grundsätzlich der Finanzierung von verbundenen Rechtsträgern, die keine Finanzinstitute sind, und Absicherungsgeschäften mit diesen oder in deren Auftrag, und leistet keine Finanzierungsdienstleitungen oder Absicherungsleistungen für Rechsträger, die nicht verbundene Rechsträger sind, vorausgesetzt die Gruppe, zu dem diese verbundenen Rechsträger gehören, widmet sich grundsätzlich einer Aktivität, die nicht der eines Finanzinstituts entspricht;

oder

e) Non-Profit NFE.

4. Passiver NFE

Im Sinne des AIA ist ein passiver NFE ein NFE, der kein aktiver NFE ist.

Als ein passiver NFE wird auch ein Investmentunternehmen betrachtet, das seinen Sitz in einem nicht teilnehmenden Staat hat, sowie ein Investmentunternehmen, das kein Finanzinstitut einer der teilnehmenden Staaten ist, dessen Bruttoeinkünfte überwiegend aus einer Anlage- oder Wiederanlagetätigkeit oder dem Handel von Finanzanlagen stammen. Ein Rechtsträger, der von einem anderem Rechtsträger geleitet wird, der ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein anderes Investmentunternehmen ist, wird ebenfalls als passiver NFE qualifiziert.

Verbundener Rechtsträger

Ein Rechtsträger ist ein mit einem anderen Rechtsträger verbundener Rechtsträger, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder diese beiden Rechtsträger unter einer gemeinsamen Kontrolle stehen. In diesem Sinne ist unter Kontrolle der direkte oder indirekte Besitz von mehr als 50% der Stimmrechte oder des Wertes eines Rechtsträgers zu verstehen.



6. Finanzinstitut

Der Ausdruck Finanzinstitut bezeichnet ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft gemäss nachstehender Definition:

- der Begriff Einlageninstitut bezeichnet jeden Rechtsträger, der im üblichen Rahmen einer Banktätigkeit oder vergleichbaren Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt;
- der Begriff Verwahrinstitut bezeichnet jeden Rechtsträger, bei dem ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Verwahrung von Finanzanlagen auf Rechnung Dritter besteht;
- der Begriff Investmentunternehmen bezeichnet alle Rechtsträger:
 - a) die als Haupttätigkeit eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten oder Geschäfte im Namen oder auf Rechnung eines Kunden ausüben:
 - i) Transaktionen mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate, usw.), auf dem Devisenmarkt, Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
 - ii) individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung;
 - iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter;

oder

- b) deren Bruttoeinkünfte hauptsächlich aus einer Anlage-, Wiederanlage oder dem Handel von Finanzvermögen stammen, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, die ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen (gemäss dem Kollektivanlagengesetz (KAG)) ist.
- Der Begriff spezifizierte Versicherungsgesellschaft bezeichnet eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst.

7. Meldendes Finanzinstitut (FI)

Im Sinne des AIA bedeutet dies ein Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt.

8. Nicht meldendes Finanzinstitut (FI)

Im Sinne des AIA gilt ein Finanzinstitut als nicht meldendes FI, wenn es sich um eines der nachfolgend aufgeführten FI handelt:

- einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, ausser bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung im Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen;
- b) eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, eine internationale Organisation, eine Stiftung oder einen Verein;
- einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Abschnitt a) und b) genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck der AIA-Wegleitung nicht entgegensteht;
- d) einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen;

oder

 einen Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

9. AIA-Staat

Ein AlA-Staat ist ein Staat, der eine Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden (Competent Authority Agreement) unterzeichnet hat. Dieser Ausdruck umfasst ebenfalls alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (durch Anwendung der Richtlinie 2014/107/EU).

10. Nicht teilnehmender Staat

Dieser Begriff bezieht sich auf ein Land, das kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist und das kein Abkommen zum automatischen Austausch von Finanzinformationen abgeschlossen hat.

11. Beherrschende Person

Die beherrschende Person ist die natürliche Person, die die Kontrolle über einen Rechtsträger ausübt. Jeder Rechtsträger hat notwendigerweise mindestens eine beherrschende Person.

Als beherrschende Personen gelten, in dieser Reihenfolge:

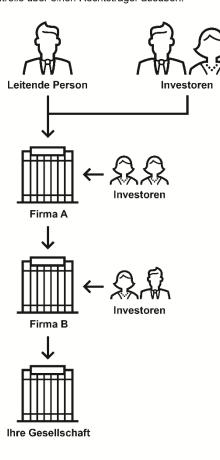
- a) natürliche Personen, die auf der Basis eines Beteiligungsverhältnisses (Besitz von mehr als 25% des Kapitals) direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben; andernfalls,
- natürliche Personen, die auf andere Weise effektiv direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben (Besitz von mehr als 25% der Stimmrechtsanteile); andernfalls,
- die natürliche Person, die das ranghöchste Mitglied des Leitungsorgans des Rechtsträgers ist.



Beispiel A

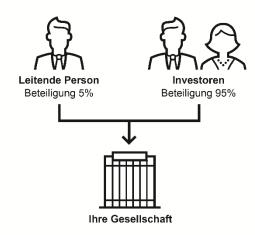
Bezieht sich ebenfalls auf eine Holdinggesellschaft/ein Investmentfonds.

Natürliche Personen (NP), die auf der Basis eines Beteiligungsverhältnisses (Besitz von mehr als 25% des Kapitals) direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben.



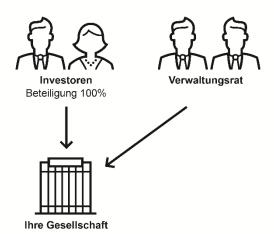
Beispiel B

Bezieht sich ebenfalls auf eine einfache Gesellschaft mit Investoren. Natürliche Personen, die auf andere Weise effektiv direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben (Besitz von mehr als 25% der Stimmrechtsanteile).



Beispiel C

Bezieht sich ebenfalls auf eine einfache Gesellschaft mit Investoren. Die natürliche(n) Person(en), die das (die) ranghöchste(n) Mitglied(er) des Leistungsorgans des Rechtsträgers ist (sind).



12. Steuersitz

Ein Rechtsträger hat seinen Steuersitz in einem Rechtsstaat, wenn er dort als gebietsansässig im Sinne der Steuergesetzgebung dieses Staates angesehen wird und dort steuerpflichtig ist.

Ein Rechtsträger wie etwa ein Rechtsgebilde, das keinen steuerlichen Sitz hat (transparenter Rechtsträger) wird gemäss AIA in dem Land als steuerlich ansässig angesehen, in dem seine tatsächliche Verwaltung stattfindet. Wenn es keine zentrale Verwaltung gibt, kann die Adresse des Hauptbüros als Bestimmung des Sitzes dienen.

Die Mobiliar ist nicht befugt, zur Bestimmung des Steuersitzes ihrer Kunden steuerliche Beratung zu leisten.